

Steuernummer (bitte stets angeben)

Eingangsstempel/Datum

Finanzamt
Frankfurt am Main IV
Gutleutstraße 118
60327 Frankfurt am Main

Anmeldung zur Sportwettensteuer 20__
(§ 19 Abs. 2 RennwLottG,
§ 31a Abs. 3 RennwLottGABest)

Sportwettenveranstalter – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Anmeldungszeitraum

bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen

Berechnung der Sportwettensteuer

1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 2 RennwLottG und § 37 RennwLottGABest)	
Wettbetrag	EUR
./ im Wettbetrag enthaltene Wettboni	EUR
= Wetteinsatz	EUR
+ weitere vom Spieler für den Erwerb des Wettscheines zu bewirkende Leistungen (ohne besonders in Rechnung gestellte Sportwettensteuer)	EUR
+ dem Spieler besonders in Rechnung gestellte Sportwettensteuer	EUR
= Bemessungsgrundlage	EUR
2. Anzuwendender Steuersatz (§ 17 Abs. 2 Satz 2 RennwLottG)	
	5 %
3. Sportwettensteuer (Bemessungsgrundlage x Steuersatz, abgerundet auf den nächsten durch fünf teilbaren Centbetrag, § 37 Abs. 2 RennwLottGABest)	
	EUR

Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 und 150 der Abgabenordnung (AO) und des § 31a der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriewettgesetz (RennwLottGABest) erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.

Besondere Erläuterungen zur Berechnung der Sportwettensteuer:

Wettbetrag

Hierbei handelt es sich um den Betrag, mit dem der Spieler wettet. In der Regel ist dies der Betrag, auf den im Falle eines Gewinns die Quote angewendet wird.

Weitere vom Spieler für den Erwerb des Wertscheines zu bewirkende Leistungen

Alle für den Erwerb eines Wertscheines an den Veranstalter oder dessen Beauftragten zu bewirkenden Leistungen sind dem Wetteinsatz hinzuzurechnen. Hierzu zählen insbesondere in Rechnung gestellte Schreib- und Kollektionsgebühren (§ 37 Abs. 1 Satz 1 RennwLottGABest). Der dem Spieler etwa besonders in Rechnung gestellte Betrag der Sportwettensteuer (§ 37 Abs. 1 Satz 2 RennwLottGABest) ist in der vorstehenden Tabelle gesondert auszuweisen.

Wettboni

Wettboni, die dem Spieler zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt werden können und verspielt werden müssen, zählen nicht zum Wetteinsatz.

Besonders in Rechnung gestellte Sportwettensteuer

Die dem Spieler besonders in Rechnung gestellte Sportwettensteuer ist dem Wetteinsatz hinzuzurechnen, soweit sie auf Beträge entfällt, die der Spieler für den Erwerb des Wertscheines aufwendet (§ 37 Abs. 1 Satz 2 RennwLottGABest).

Weitere Hinweise:

1. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat (§ 31a Abs. 3 RennwLottGABest).
2. Die Steueranmeldung ist spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums abzugeben (§ 31a Abs. 3 RennwLottGABest).

Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim Finanzamt eingeht, kann ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer festgesetzt werden (§ 152 AO).

3. Die Steuer für Sportwetten ist am fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig (§ 19 Abs. 2 Satz 4 RennwLottG).

Die Sportwettensteuer ist auf eines der folgenden Konten zu entrichten:

Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: HELADEFXXX

IBAN: DE88 5005 0000 0001 0002 31

Deutsche Bundesbank - Filiale Frankfurt am Main

BIC: MARKDEF1500

IBAN: DE07 5000 0000 0050 0015 04

Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Sportwettensteuer zugeteilte Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum an, für den die Steuer entrichtet wird.

Wird die Sportwettensteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 240 AO).

- vom Finanzamt auszufüllen -

	<u>Datum</u>	<u>Nz.</u>
1. Geprüft am ...	_____	_____
<input type="checkbox"/> Keine Abweichung erfasst am ...	_____	_____
<input type="checkbox"/> Bei Abweichung Festsetzung durchgeführt am ...	_____	_____
Festgesetzten Betrag zum Soll gestellt mit Bearbeitereingabe am ...	_____	_____
<input type="checkbox"/> Bei einer geänderten Anmeldung, die zu einer Herabsetzung der bisher festgesetzten Abgabe führt: Zustimmung erteilt am ...	_____	_____

2. z.d.A.